

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

41. Jahrgang, Nr. 17/2020

31. August 2020

Seite 1 von 3

- Festsetzung
von Entgelten
für die Teilnahme
am postgradualen und weiterbildenden
Master-Studiengang
Medizinische Informatik

Vom 14.08.2020



Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang Medizinische Informatik

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (A.M. 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit § 18 Abs. 4 BeuthHS-GrO hat die Kommission für Gebührensatzungen für das Fernstudieninstitut (eingrichtet mit Beschluss 05/12 des Kuratoriums) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ordnung für die Erhebung von Gebühren und Entgelten (GebEntgeltO) i. d. F. vom 01.06.2004 (A.M. 50/2004), geändert am 30.05.08 (A.M. 43/08), und § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) die nachfolgende Entgeltordnung für den postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang Medizinische Informatik erlassen.

§ 1 Änderung

1. Für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang “Medizinische Informatik” und die Teilnahme an der Abschlussprüfung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Das Nutzungsentgelt dient der Sicherung der Personal- und Sachkosten, die mit der Teilnahme am Studien- und Prüfungsbetrieb verbunden sind. Mit dem Nutzungsentgelt ist die Teilnahme am Lehrbetrieb einschließlich der Prüfungen abgedeckt. Die für Immatrikulation und Rückmeldungen zu leistenden Zahlungen sind darin nicht enthalten.
3. Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden pro Semester 2.250,00 Euro (insgesamt 11.250,00 Euro) erhoben. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden. Die Teilnahme am Master-Studiengang setzt mindestens 20 Immatrikulationen voraus.
4. Werden Module als Weiterbildung belegt, beträgt das Nutzungsentgelt für nicht in diesem Studiengang immatrikulierte Teilnehmer/innen 850,00 Euro pro Modul. Bei der Belegung sämtlicher Module eines Semesters laut Studienplan beträgt das Nutzungsentgelt 2.250,00 Euro pro Semester.
5. Müssen Studienleistungen oder Teile der Masterprüfung außerhalb des Semesters, in dem der Leistungsnachweis angetreten wurde, nachgeholt oder wiederholt werden, so ist dies nur nach Maßgabe des Studienplans möglich. Für jede nicht im selben Semester erfolgte prüfungsrechtlich zulässige Nachholung bzw. Wiederholung wird eine Gebühr von 200,00 Euro pro Modul erhoben.
6. Für die Module des ersten bis vierten Semesters gilt: Die erste Wiederholung eines Moduls ist kostenfrei, wenn sie unmittelbar zum nächsten Termin erfolgt, an dem das Modul angeboten wird. Alle weiteren Wiederholungen und solche, die nicht unmittelbar zum nächsten möglichen Termin angetreten werden, sind kostenpflichtig.



7. Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 28.03.2012 (A.M. 86/12) sowie deren 1. Änderung vom 05.05.2014 (A.M. 19/14) außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Änderung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Für bereits immatrikulierte Studierende sowie für Personen, deren Antrag auf Immatrikulation bis zum 31.07.2020 vorliegt, gilt die Entgeltordnung vom 28.03.2012 (A.M. 33/86) sowie deren 1. Änderung vom 05.05.2014 (A.M. 35/19) bis zur ihrer erfolgreichen Beendigung des Master-Studiengangs „Medizinische Informatik“ oder ihrer Exmatrikulation weiter.

Berlin, den 14.08.2020

Beuth-Hochschule für Technik Berlin